

**Satzung der
"Stiftung Paul und Inge Schön"
mit dem Sitz in Preetz**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Name der Stiftung lautet "Stiftung Paul und Inge Schön".
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Preetz.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Personen aus der Gemeinde Preetz, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung
 - a) wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen und, oder
 - b) wegen Unterschreitung der in § 53 Abs. 2 AO genannten Einkommensgrenzen, oder
 - c) aus besonderen Gründen in eine wirtschaftliche Notlage geraten und bedürftig sind.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuwendung finanzieller Mittel in Form von Geldzuwendungen und/oder Gewährung zinsloser Darlehen sowie sachlicher Mittel an den oben genannten Personenkreis.

2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist parteienunabhängig und konfessionsneutral.

3. über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus

I. Bankguthaben

Volksbank Eutin Kto.-Nr. 30031 per 12.06.98	91.053,84 DM
Sparkasse Kreis Plön Kto.-Nr. 10900 per 24.06.98	445,67 DM
BfG Bank Neumünster kto.-Nr. 1041442508 04.06.98	23.465,51 DM

II. Wertpapiere

Sparkasse Kreis Plön Depot 800900680 Nennwert	3.355.000,00 DM
Kurswert 31.12.97	3.496,468,70 DM
BfG Bank Neumünster Depot 7041442508 06/98	625.374,00 DM

III. Grundvermögen

Eutin Blatt 1315 :	Acker, An der Eisenbahn Eutin - Lübeck,	5.901 qm,
	Wert: 8.000,00 DM,	
Eutin Blatt 4897 :	Hof- und Gebäudefläche, Am Rosengarten,	2.242 qm,
	Wert: 1.450.000,00 DM.	

Grundeigentum in ungeteilter Erbengemeinschaft mit Johannes Schön und Jürgen Schön :

Preetz Blatt 1029 :	Ackerland, Triangelkoppel,	9 qm,
	Flurstücke in der Gemeinde Preetz,	56.638 qm,
	(Fußsteigkoppel, Wakendorfer Str. L 211, Triangelkoppel)	
	abzüglich Flurstück 22/11 in einer Größe von	40.105 qm,
	Wert: 53.000,00 DM.	

Preetz Blatt 632 : Wiese, Wert: 10.000,00 DM.

Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist

als Anlage beigefügt.

2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

3. Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Für die Pflege und Unterhaltung der Grabstelle der Familie Schön dürfen Einkünfte der Stiftung höchstens in den Grenzen des § 58 Nr. 5 AO aufgewendet werden.

4. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.

5. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4

Organe der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen; ihm gehören an :

- a) **Herr Axel Steinbach, Neumünster, als Vorsitzender auf Lebenszeit,**
- b) ein leitender Mitarbeiter der Förde Sparkasse, der möglichst einen Bezug zur Stadt Preetz hat,
- c) der jeweilige für die Stadt Preetz oder an ihre Stelle tretenden politischen Gemeinde zuständige Probst oder das an seine Stelle tretende Organ der evangelischen Kirche.

Für die Dauer der Mitgliedschaft von Herrn Axel Steinbach im Stiftungsvorstand haben die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe b) und c) beratende Funktion mit dem

Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsentgeltes.

2. Nach dem Ausscheiden von Herrn Axel Steinbach aus dem Vorstand wird der Stiftungsvorstand gebildet aus

- a) dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Preetz oder der an ihre Stelle tretenden politischen Gemeinde,
- b) einem leitenden Mitarbeiter der Förde Sparkasse, der möglichst einen Bezug zur Stadt Preetz hat,
- c) dem jeweiligen für die Stadt Preetz oder an ihre Stelle tretenden politischen Gemeinde zuständigen Probst oder an seine Stelle tretenden Organ der evangelischen Kirche.

Von diesem Zeitpunkt wird der Vorsitz auf die Dauer von jeweils zwei Jahren wechselnd in der Reihenfolge Probst, Bürgermeister und Direktor der Sparkasse geführt.

3. Der Stiftungsvorstand nach Absatz 1 und 2 wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren, der für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Vertretung übernimmt.

4. Die Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, abberufen werden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und entgangenes Arbeitsentgelt. Der Ersatzanspruch kann pauschaliert werden. Näheres regelt der Vorstand.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

3. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe von Personen aus den rechts- und steuerberatenden Berufen sowie der Immobilienverwaltung und einer Schreibkraft gegen ortsübliches Entgelt bedienen.

§ 7

Beschlußfassung des Vorstands

1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies unter Angabe des Beratungspunktes schriftlich verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig. Bei Beschlußfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder vorschreiben.
4. Der Vorsitzende des Vorstands führt ein schriftliches Protokoll über jede Vorstandssitzung und die darin gefaßten Beschlüsse, das von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn berät. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung des Beirates. Die Mitglieder des Beirates können auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teilnehmen.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Stiftungssatzung ist zulässig, wenn
 - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 10

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
2. Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über einen Zeitraum von 10 Jahren keine Leistungen erbracht worden sind,oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

In den vorgenannten Fällen ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

Im Falle der Auflösung/Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen je zur Hälfte an eine kommunale gemeinnützige und eine kirchliche gemeinnützige Einrichtung in der Gemeinde Preetz, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Neumünster, den 20. August 1998

gez. Axel Steinbach

Anlage zur Satzung der "Stiftung Paul und Inge Schön"

Das Stiftungsvermögen setzt sich wie folgt zusammen :

I. Bankguthaben

Volksbank Eutin Kto.-Nr. 30031 per 12.06.98	91.053,84 DM
Sparkasse Kreis Plön Kto.-Nr. 10900 per 24.06.98	445,67 DM
BfG Bank Neumünster kto.-Nr. 1041442508 04.06.98	23.465,51 DM

II. Wertpapiere

Sparkasse Kreis Plön Depot 800900680 Nennwert	3.355.000,00 DM
Kurswert 31.12.97	3.496,468,70 DM
BfG Bank Neumünster Depot 7041442508 06/98	625.374,00 DM

III. Grundvermögen

Eutin Blatt 1315 :	Acker, An der Eisenbahn Eutin - Lübeck,	5.901 qm,
	Wert: 8.000,00 DM,	
Eutin Blatt 4897 :	Hof- und Gebäudefläche, Am Rosengarten,	2.242 qm,
	Wert: 1.450.000,00 DM	

Grundeigentum in ungeteilter Erbengemeinschaft mit Johannes Schön und Jürgen Schön :

Preetz Blatt 1029 :	Ackerland, Triangelkoppel,	9 qm,
	Flurstücke in der Gemeinde Preetz,	56.638 qm,
	(Fußsteigkoppel, Wakendorfer Str. L 211, Triangelkoppel)	
	abzüglich Flurstück 22/11 in einer Größe von	40.105 qm,
	Wert: 53.000,00 DM	

Preetz Blatt 632 : Wiese, Wert: 10.000,00 DM.

Neumünster, den 20. August 1998
gez. Axel Steinbach

Die am 20.08.1998 errichtete Satzung wurde durch Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren vom 24.09./30.09.+05.10.2010 in § 5 (Vorstand) Nr. 1 b und Nr. 2 b geändert.



Genehmigung

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich hiermit den vom Vorstand der Stiftung Paul und Inge Schön im Umlaufverfahren am 24.09.2010 / 30.09.2010 / 05.10.2010 gefassten Beschluss über die Neufassung des § 5 Nr. 1 b und § 5 Nr. 2 b der Satzung.

Plön, den 25.11.2010

Kreis Plön
Der Landrat
Stiftungsaufsicht

Im Auftrag


Hopp

